



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium
Finanzministerium

28. Mai 2024

 **Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**
- Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften
- Drucksache 17/6727
Ihr Schreiben vom 8. Mai 2024

Anlagen:

Datenblatt zur Frage 3 – Auswertung Verfahrenslaufzeiten (Anlage 1)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sie den Umstand bewertet bzw. welche Gründe sie dafür ausmacht, dass die Anzahl der offenen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren seit 2022 erheblich angestiegen ist, auch unter Darstellung der abschließenden Zahlen für das Jahr 2023 sowie – soweit möglich – aktueller Zahlen für 2024;

Zu 1.:

Die Zahl der bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften zum jeweiligen Jahresende nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	I. Quartal 2024
Endbestand	67.996	66.739	60.912	66.314	75.592	82.165	75.334

Eine der wesentlichen Ursachen für diese Entwicklung dürfte der erhebliche Anstieg der jährlichen Neueingänge von Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte sein, der sich im relevanten Zeitraum wie folgt darstellt:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	I. Quartal 2024
Neueingänge	522.702	534.246	537.588	532.125	565.533	617.728	156.618

Trotz des signifikanten Anstiegs der Zahl der jährlichen Neueingänge waren die Staatsanwaltschaften in den vergangenen Jahren vor dem Hintergrund der gleichzeitig erfolgten personellen Verstärkung in der Lage, die Zahl der Verfahrenserledigung ebenfalls deutlich zu steigern:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	I. Quartal 2024
Erledigungen	521.595	535.493	543.404	526.729	556.263	611.153	163.436

Ungeachtet der Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Neueingänge in den Jahren 2022 und 2023 ist es im Ergebnis gleichwohl gelungen, den Bestand an offenen

Verfahren zum Jahresende zu stabilisieren. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Mehrjahresvergleich des Verhältnisses der staatsanwaltschaftlichen Neuzugänge und des jeweiligen Bestands an offenen Verfahren zum Jahresende:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	I. Quartal 2024
Verhältnis Neueingänge/Endbestand	13,01 %	12,49 %	11,33 %	12,46 %	13,37 %	13,30 %	12,03 %

Insbesondere im ersten Quartal 2024 konnten die Staatsanwaltschaften – auch aufgrund der unter 5. und 6. geschilderten Personalmaßnahmen – bereits mehr als den 2023 erfolgten Zuwachs an offenen Ermittlungsverfahren wieder abbauen.

- 2. wie viele Fälle ihr aus den letzten fünf Jahren bekannt sind, bei denen es infolge der personellen Unterdeckung bei den Staatsanwaltschaften zu einer überlangen Verfahrensdauer gekommen ist, die sich schließlich strafmildernd im Prozess ausgewirkt hat;*

Zu 2.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden weder in den Justizstatistiken noch in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern erhoben.

3. *wie sich die Bearbeitungsdauer von Ermittlungsverfahren bis zur jeweiligen staatsanwaltlichen Abschlussverfügung innerhalb der letzten fünf Jahre entwickelt hat, Darstellung zumindest aufgeschlüsselt nach örtlicher Organisationseinheit, nach Deliktsarten sowie nach verfügbarer Rechtsfolge, beispielsweise Einstellung des Verfahrens, Verfahrenstrennung, Anklageerhebung etc.;*

Zu 3.:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 1 verwiesen. Dort werden die Verfahrensdauern in Monaten der Js-Ermittlungsverfahren der Jahre 2019 bis 2023 getrennt für jede Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg und für die einzelnen Sachgebiete nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) dargestellt. Nach der bundeseinheitlichen StA-Statistik werden im Bereich der verfügbaren Rechtsfolgen die Verfahrensdauern nur für die Anklagen statistisch erhoben. Diese sind nach den jeweiligen Verfahrensdauern für alle Erledigungen im zutreffenden Sachgebiet dargestellt.

In Sachgebieten mit Verfahrensdauern von 0,0 Monaten liegen keine Erledigungen vor. In Sachgebieten mit in einzelnen Jahren sehr hohen Verfahrensdauern wie beispielsweise über 20 Monate liegt der Berechnung regelmäßig nur eine geringe Anzahl von erledigten Js-Ermittlungsverfahren zu Grunde. Aufgrund der nur sehr geringen Zahl an erledigten Verfahren kommen diesen einzelnen Verfahrensdauern in einer Zeitreihenbetrachtung eine nur geringe Aussagekraft zu.

4. *wie viele der staats- und amtsanwaltlichen Planstellen aktuell jeweils tatsächlich (netto) besetzt sind, insbesondere unter Darstellung und Berücksichtigung längerfristiger Ausfälle, z. B. aufgrund von Elternzeit, langfristiger Erkrankung usw.;*

Zu 4.:

Im Staatshaushaltsplan 2023/2024 sind in Kapitel 0503 im Abschnitt 1 (Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften) und im Abschnitt 2 (Landgerichte, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichte) insgesamt 711,50 Planstellen für Staatsanwälte sowie im Abschnitt 2 (Landgerichte, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichte) insgesamt 86

Planstellen für den Amtsanwaltsdienst ausgewiesen. Diese Planstellen sind derzeit nahezu vollständig besetzt. Soweit ein geringer Teil der Stellen nicht besetzt ist, beruht dies im Wesentlichen auf personalwirtschaftlichen Gründen. Die unbesetzten Planstellen werden für Erhöhungen des Beschäftigungsumfangs der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie für solche, die aus der Elternzeit zurückkehren, benötigt. Auch ist eine nahtlose Nachbesetzung von freiwerdenden Stellen nicht immer möglich, insbesondere bei mehreren Bewerbungen auf eine Stelle und der damit erforderlich werdenden Auswahlentscheidung. Im Amtsanwaltsbereich können Stellenbesetzungen mit Nachwuchskräften lediglich einmal jährlich nach Abschluss der Amtsanwaltsausbildung und nach erfolgreicher Bewährung als beauftragte Amtsanwältinnen und Amtsanwälte erfolgen.

5. *welche personellen Mehrbedarfe im Bereich der Staatsanwaltschaft sie für den Doppelhaushalt 2025/2026 gegenwärtig unter Darstellung der wesentlichen Erwägungen sieht;*
6. *welche Maßnahmen sie konkret ergreift beziehungsweise perspektivisch noch zu ergreifen gedenkt, um die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften zu reduzieren;*

Zu 5. und 6.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration beobachtet fortlaufend die personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaften und die Entwicklung der dortigen Verfahrenseingänge sowie der Bearbeitungsdauer der eingegangenen Verfahren. Die jüngste Geschäftsentwicklung ist geprägt von einem bundesweit zu beobachtenden erheblichen Verfahrensanstieg bei den Staatsanwaltschaften. Sich bei einer Verstärkung der Entwicklung möglicherweise ergebende personelle Mehrbedarfe werden ggf. im Verfahren zur Aufstellung des kommenden Haushaltentwurfes geltend gemacht. Die Entscheidung über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel und Stellen obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Vor dem Hintergrund der besonderen Belastungssituation der Staatsanwaltschaften durch die stark gestiegenen Verfahrenseingänge in den letzten beiden Jahren prüft das Ministerium der Justiz und für Migration fortlaufend die Binnenverteilung der Personalressourcen der Justiz. In Baden-Württemberg existiert eine einheitliche Lauf-

bahn für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Personalverwaltende Dienststelle ist das Ministerium der Justiz und für Migration. Dies ermöglicht es, auf besondere Belastungen eines Teils der Justiz durch eine Änderung der justizinternen Binnenverteilung zu reagieren. Als Reaktion auf die beschriebene Belastungssituation bei den Staatsanwaltschaften erhalten diese bereits derzeit personelle Unterstützung in diesem Sinne. Die Personalausstattung der Staatsanwaltschaften wird – im Rahmen des rechtlich und finanziell Möglichen und des personalwirtschaftlich Vertretbaren – durch Verlagerungen von Personal von den Gerichten zu den Staatsanwaltschaften verbessert.

Darüber hinaus beschäftigt sich die Justiz in Baden-Württemberg bereits intensiv mit der Entwicklung und Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) und weiterer moderner Technologien und Anwendungen in der Justiz. Die juristische Tätigkeit umfasst häufig komplexe Geschäftsprozesse, bei denen eine technische Unterstützung nur durch entsprechende Technologien – mithin KI – möglich wird. Daneben bestehen Tätigkeiten, die durch eine gleichförmige Wiederholung gekennzeichnet sind. Diese lassen sich durch geeignete Anwendungen automatisieren. Beschäftigte sollen durch digitale Assistenten bei ihren Tätigkeiten unterstützt und entlastet werden. Der Einsatz von KI ist dort besonders gut möglich, wo bereits eine elektronische Akte eingeführt ist, mithin die Verfahrensdaten digital vorliegen. Mit dem zunehmenden Rollout der eStrafakte sollen KI-Projekte auch für die Staatsanwaltschaften entwickelt werden. Bei den Staatsanwaltschaften gilt schließlich wie auch bei den Gerichten, dass die Technik stets eine bloß unterstützende Funktion haben wird. Die eigentliche Sachentscheidung trifft in der Justiz immer ein Mensch.

7. *wie viele Überstunden Staats- und Amtsanwälte in den vergangenen fünf Jahren pro Jahr insgesamt sowie durchschnittlich geleistet haben;*

Zu 7.:

Die tatsächliche Arbeitszeit der Staats- und Amtsanwälte wird in der amtlichen Justizstatistik nicht erfasst.

8. *welche Einstellungsvoraussetzungen, vor allem im Hinblick auf die erforderlichen Examensnoten, regelmäßig gelten, zumindest unter Darstellung der*

Häufigkeit sowie der Voraussetzungen, unter denen von den festgelegten Regeln abgewichen wird beziehungsweise in den letzten fünf Jahren abgewichen wurde;

9. *in wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren tatsächlich von diesen Voraussetzungen abgewichen wurde;*

Zu 8. und 9.:

Für die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe ist Einstellungsvoraussetzung das Vorliegen der erforderlichen fachlichen Eignung sowie sozialen Kompetenz. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist in der Regel geführt, wenn der Bewerber sowohl in der Ersten juristischen Prüfung als auch in der Zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens acht Punkte erzielt hat. Im Übrigen erfolgt die Bewertung der fachlichen Eignung im Wege einer Gesamtbetrachtung, wobei weitere Punkte, wie beispielsweise Vortätigkeiten, Zusatzqualifikationen oder Leistungen in der Stationsausbildung des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt werden. Die erforderliche soziale Kompetenz wird in einem Bewerbungsgespräch festgestellt. Von der Voraussetzung des Vorliegens der erforderlichen fachlichen Eignung sowie sozialen Kompetenz wurde in den vergangenen fünf Jahren in keinem Fall abgewichen.

10. *inwieweit sie es für notwendig erachtet, die Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber herabzusetzen, um den steigenden Bedarf decken zu können;*

Zu 10.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration erachtet es derzeit nicht für notwendig, die Anforderungen an die erforderliche fachliche Eignung sowie soziale Kompetenz der Bewerber herabzusetzen, um für die Stellenbesetzung ausreichend qualifizierte Bewerber zu gewinnen.

11. *ob und bejahendenfalls welche Änderungen im Bereich der Besoldung von Richtern, Staats- und Anwälten in den kommenden Jahren zu erwarten sind;*

Zu 11.:

Ob und bejahendenfalls welche Änderungen im Bereich der Besoldung von Richtern, Staats- und Anwälten in den kommenden Jahren zu erwarten sind, muss durch den Gesetzgeber entschieden werden.

12. *ob sie der Auffassung ist, dass die Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg im Hinblick auf flexible Arbeitszeitmodelle, der digitalen Ausstattung und der Vergütung im Vergleich zu Unternehmen aus der freien Wirtschaft talentierten Nachwuchsjuristen ein attraktives Arbeitsumfeld bieten kann (auch unter Nennung der von ihr gesehenen Verbesserungspotenziale).*

Zu 12.:

Die Justiz Baden-Württemberg ist für Nachwuchsjuristinnen und -juristen ein attraktiver Arbeitgeber. Gerade auch bei den Staatsanwaltschaften bietet sich diesen ein attraktives Arbeitsumfeld.

Für die Beschäftigten im höheren Justizdienst besteht eine Vielzahl flexibler Arbeitszeitmodelle, beispielsweise durch Teilzeitbeschäftigung oder die Inanspruchnahme eines Freistellungsjahrs. Insbesondere deshalb ist das Ministerium der Justiz und für Migration im vergangenen Jahr bereits zum vierten Mal in Folge für seine familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik mit dem Zertifikat des audit berufundfamilie ausgezeichnet worden. Daneben wurde mit der Zertifizierung aber auch das landesweit eingeführte Projekt „Einzelcoaching in der Justiz“ sowie das pilotierte Mentoring-Programm honoriert.

Im Bereich der Digitalisierung ist die Justiz in Baden-Württemberg auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich sehr gut aufgestellt. Nach den Dienstvereinbarungen „Arbeit außerhalb der Dienststelle“ kann allen Beschäftigten unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange Homeoffice gewährt werden. In technischer Sicht stehen die dafür erforderlichen VPN-Zugänge für das Arbeiten im Homeoffice zur Verfügung.

Selbstverständlich verfügen alle Staatsanwälte über Notebooks. Neben der Fachanwendung, dem begonnenen Rollout der eStrafakte sowie eAkte in Bußgeldverfahren und Unterstützungsprogrammen, wie digitales Diktat, und juristischen Datenbanken, die an sämtlichen Arbeitsplätzen verfügbar sind, haben alle Staatsanwaltschaften einen Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr und können so elektronische Nachrichten der Verfahrensbeteiligten empfangen. In den Gerichtssälen steht den Staatsanwälten, wie auch den übrigen Verfahrensbeteiligten, WLAN zur Verfügung. Sie können so während des Sitzungsdienstes auf sämtliche innerdienstlichen Anwendungen und Ablagen zugreifen. Für Papierakten besteht bei den Staatsanwaltschaften schließlich die Möglichkeit, eine eZweitakte anzulegen, sodass diese elektronisch zur Verfügung stehen.

Auch im Bereich der Vergütung bietet der höhere Justizdienst ein attraktives Arbeitsumfeld. Die Besoldung in Baden-Württemberg bewegt sich im Ländervergleich im vorderen Drittel. Mit Blick auf die freie Wirtschaft greift der reine Vergleich der Bruttogehälter zu kurz: Unter Berücksichtigung der unterschiedlich hohen Abzüge vom Bruttogehalt sowie der zu erwartenden späteren Versorgung ist die Besoldung nach der Landesbesoldungsordnung R attraktiv und konkurrenzfähig. Über darüber hinausgehende etwaige Änderungen der Besoldung der Staats- und Amtsanwälte hat der Gesetzgeber zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MG' with a stylized flourish.

Marion Gentges MdL